

Kleingärtnerverein **HERMANN DUNCKER** e.V.

Antrag für den Neu-, Um- bzw. Ausbau einer baulichen Anlage (z.B. Gartenlaube) - Bauantrag -

Unter Beachtung der Gartenordnung des Vereins und der anliegenden Bestimmungen beantragen wir die Genehmigung folgender Baumaßnahme. Die Bearbeitung erfolgt auf unsere Kosten gemäß Entgeltordnung des Vereins.

Pächter / Mitglied

Herr / Frau

Straße

PLZ Ort

Bauantrag senden an:

Kleingärtnerverein „Hermann Duncker“ e.V.

c/o Steffen Müller

Heinrich-Heine-Str. 25

08058 Zwickau

Parzelle - Nr.:

1. Vom Antragsteller auszufüllen:

A. Skizze über Lage der Laube bzw. der baulichen Anlage in der Gartenparzelle mit Maßangaben und Grenzabständen

B. Skizze der Laube (Draufsicht) mit Maßangaben und Raumeinteilung (vorgesehene Verwendung der Räume) bzw. Skizze der baulichen Anlage

Kleingärtnerverein **HERMANN DUNCKER** e.V.

C. Skizze über Vorder-, Rück-, und Seitenansicht der Laube bzw. baulichen Anlage

D. Angaben zu den verwendeten Baumaterialien sowie bei Lauben zur Ausführung des Fundaments

.....
.....
.....

E. Baubeginn:

voraussichtliches Bauende: (spätestens 12 Monate nach Baubeginn)

F. Die Aufwandsentschädigung gemäß Entgeltordnung des Vereins wird mit der Jahresrechnung fällig.

Unterschrift des Antragsteller

Name:

Datum:

2. Genehmigung durch den Vereinsvorstand

erteilt / abgelehnt

Name:

Datum:

Begründung:

.....
.....

3. Eigentümerzustimmung durch das Garten- u. Friedhofsamt der Stadt Zwickau

bestätigt / abgelehnt

Name:

Datum:

Kleingärtnerverein **HERMANN DUNCKER** e.V.

4. Rückgabe an den Pächter:

Grundsätze

Alle Einrichtungen, mit denen der Pächter das Grundstück versehen hat, gehören nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks, da sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden wurden. Der Wille, die Sache nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden zu verbinden, wird nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei einem Pachtverhältnis stets vermutet. Daraus resultiert einerseits ein Wegnahmerecht des Kleingärtners für das von ihm auf der Parzelle Geschaffene.

Andererseits kann der Kleingärtner im Fall der Beendigung der kleingärtnerischen Nutzung zur Beseitigung all der Dinge verpflichtet sein oder werden, mit denen er die Pachtsache versehen hat. Der Kleingärtner hat in diesem Fall den alten Zustand wieder herstellen, z.B. Aufgrabungen wieder verfüllen, Fundamente und Betonplatten zu entfernen und entsorgen usw. Daraus resultiert, dass nicht mehr als zulässig auf den Parzellen errichtet wird und dass es auch mit einem vertretbaren Aufwand wieder entfernt werden kann.

Dies ist vor allem auch deshalb bedeutsam, da meist nicht der die baulichen Anlagen Errichtende sie wieder zu entfernen hat, sondern diese Verpflichtung auf einen der Nachfolger übergewälzt werden kann.

Allgemeine Bestimmungen für den Neu-, Um- und Ausbau einer Gartenlaube bzw. baulichen Anlage

Die Laube ist in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von höchstens 1/10 der gepachteten Fläche, maximal 24 qm einschließlich überdachten Freisitz zu errichten.

Wird eine Gartenlaube im Selbstbau errichtet, so ist der Bauwillige verpflichtet, eine statische Berechnung von einem dafür staatlich zugelassenen Fachmann fertigen zu lassen. Für die Standsicherheit des Bauwerkes ist der Bauwillige selbst verantwortlich.

Nicht Begutachtet im Rahmen dieser Baugenehmigung durch den Vereinsvorstand werden diese statischen und bautechnische Erfordernisse. Diese hat der Bauwillige selbst zu sichern bzw. einzuholen und dafür haftet der Bauwille grundsätzlich selbst.

Die Traufhöhe darf 2,25 m und die First- bzw. Dachhöhe nicht mehr als 3,50 m betragen.

Bei Neubauten sind Geräte- u. Toilettenraum mit zu konzipieren, so dass künftig im Garten nur ein Baukörper vorhanden ist. Das Aufstellen von Gerätecontainern und freistehenden Toilettenhäusern ist nicht zulässig.

Die Laube darf nicht unterkellert werden.

Die Installation von Wasseranschlüssen, der Einbau von Feuerstellen und eines Abwasseranschlusses für Abwasser und Fäkalien sind nicht gestattet.

Toiletten sind als Trockentoiletten zu betreiben.

Als Fundamente für die Laube dürfen nur Säulen- oder Streifenfundamente, aber keine Betonplatten eingesetzt werden.

Zu den Parzellengrenzen ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

Sitz- und Wegflächen dürfen nicht aus geschütteten Beton bestehen, ein Verzicht auf Versiegelungen ist anzustreben.

Einfriedungen, Gartentore, Wegbefestigungen und Einfassungen innerhalb des Kleingartens müssen sich in das Gesamtbild einpassen.